

**Anzeige zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren  
Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV, die für einen Notfallbetrieb  
bereitgehalten wurden**

- ☐ Das unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV“ der Stadt Fürth vom 30.08.2022 aufgeführte Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage bzw. einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ liegt dieser Anzeige **unterschieden** bei.

Der Betrieb der Holzfeuerungsanlage ersetzt den Betrieb einer **Gasheizung** wie folgt:

- ☐ ganz
- ☐ teilweise
- ☐ Es wird bestätigt, dass die Holzfeuerungsanlage während der Zeit ihrer Stilllegung am ursprünglichen Standort nicht abgebaut wurde.

**Hinweise:**

Die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - weist vorsorglich darauf hin, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Wiederinbetriebnahme einer älteren Holzfeuerungsanlage zeitlich befristet ist und **mit Ablauf des 31.05.2023** erlischt. Danach darf die betroffene Holzfeuerungsanlage auf Grundlage der Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV“ der Stadt Fürth vom 30.08.2022 nicht mehr zum Heizen verwendet werden.